Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023

Teil A

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V mit Wirkung ab dem Quartal 1/2023

---

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A werden diese Aufsatzwertvorgaben ab dem 1. Quartal 2023 gemäß der Ankündigung in Protokollnotiz Nr. 3 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3, 4 und 6 SGB V hinsichtlich der Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit Umsetzung ab dem 1. Quartal 2024 angepasst.

Hierzu wird in Nr. 2.2.1.2 für die Überführung von Leistungen aus der extrabudgetären Vergütung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung konkretisiert, dass mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2023 nur die Leistungen berücksichtigt werden, die als „keine TSVG-Konstellation“ gekennzeichnet sind. Hierzu wird auf die in den Beschlussteilen B

und C eingeführte Kennzeichnung für Leistungen in TSVG-Konstellationen Bezug genommen.

Zudem wird mit dem vorliegenden Beschlussteil A die gemäß Nr. 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Bereinigung offener Sprechstunden in seiner 640. Sitzung zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 17 SGB V zur Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 15 und 16 SGB V festgelegte Verortung des Abzugs der ermittelten Bereinigungsmenge am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nr. 2.2.1.3 umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 437. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 514. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses zur Umsetzung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses zur Umsetzung der in §§ 87, 87a und 116b Abs. 6 SGB V vorgesehenen Aufgaben.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden die Daten der arztseitigen Rechnungslegung in der Satzart ARZTRG87aKA ab dem Berichtsquartal 1/2023 an die vom Erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 in Protokollnotiz Nr. 3 zum Beschluss zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3, 4 und 6 SGB V angekündigte Änderung der Verfahrensvorgaben zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Aufsatzwerteverfahren angepasst.

Hierzu wird eine neue Kennzeichnung für Leistungen aufgenommen, die zugleich innerhalb von TSVG-Konstellationen abgerechnet werden.

Die Übermittlung des zusätzlichen Feldes wird solange vorgenommen, wie es die Verfahrensvorgaben nach Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 vorsehen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2023 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 438. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 515. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 2 bis 4 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil C werden die Daten der arztseitigen Rechnungslegung in den Satzarten ARZTRG87aKA_SUM und ARZTRG87aKA_IK gemäß Teil B des vorgenannten Beschlusses ab dem Berichtsquartal 1/2023 an die vom Erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 in Protokollnotiz Nr. 3 zum Beschluss zur extrabudgetären Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3, 4 und 6 SGB V angekündigte Änderung der Verfahrensvorgaben zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Aufsatzwerteverfahren angepasst.

Hierzu wird eine neue Kennzeichnung für Leistungen aufgenommen, die zugleich innerhalb von TSVG-Konstellationen abgerechnet werden.

Die Übermittlung des zusätzlichen Feldes wird solange vorgenommen, wie es die Verfahrensvorgaben nach Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 79. Sitzung am 14. Dezember 2022 vorsehen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung ab dem Berichtsquartal 1/2023 in Kraft.